

Ueber das
sechste Kapitel

Verordnung der ersten christlichen Kaiser
und der Kirchen Versammlungen.

Ich stimme mit ihnen völlig überein, mein Herr! daß die alten Kaiser in Ertheilung der Freyheit, die alten Ehen zu trennen, und eine neue vorzunehmen, sehr freygebig gewesen, und es oft aus nichts bedeutenden Ursachen, ja gar ohne Ursache gestattet haben, wenn nur beide Theile in die Scheidung willigten. Sie sagen wohl recht: Daß die damaligen Vorsteher der Kirche diese allzugrosse Leichtigkeit, welche sich dem jüdischen Ehesystem zu sehr näherte, und dem ausdrücklichen Gebothe Jesu Christi zu wider war, billig getadelt haben. Sehen sie, wie gern ich ihrer Meinung beyträte, wenn sie billig ist.

Daß

Daß sie aber hinzusetzen: Daß damals die gesetzgeberische Macht in Ehesachen noch bey dem weltlichen Richter gestanden sey, kann ich ihnen nicht so gerade hin beypflichten; daß sich die weltliche Macht der heidnischen Kaiser derselben angemasset habe, ist nicht zu läugnen. Daß sie aber diese Gewalt von Christo in seiner neuen Kirche empfangen habe, lese ich weder in dem Evangelio, noch bey den Aposteln. Wohl aber lese ich, daß der Apostel, der keine weltliche Macht hatte, in Ehesachen den Römern und Korinthiern, wie wir gehöret haben, Gesetze vorgeschrieben, und zwar nicht nur bloß in Ansehung der pur Gläubigen, sondern auch wenn ein Theil ungläubig war. In Ansehung der pur Gläubigen beruft er sich auf den Befehl des Herrn, und sagt: Das Weib soll von ihrem Manne nicht scheiden; setzt aber hinzu, daß wenn sie von ihm geschieden wäre: nämlich aus erheblicher Ursache, die vor allen nach dem Ausspruche des Herrn die Untreue war; denn wenn das Weib

ohne

ohne Ursache sich geschieden hätte, würde diese Scheidung der Apostel nicht gebilliget, sondern ihr befohlen haben, zu ihrem Manne zurücke zutehren. Diesem geschiedenen Weibe befiehlt er im Namen des Herrn: Daß sie entweder unverheirathet bleiben, oder sich mit ihrem Manne ausöhnen soll. Dem gläubigen Theile befiehlt er ferner, aber in seinem Namen: Daß wenn der ungläubige Theil bey ihm zu wohnen einwillige, so soll der Gläubige denselben nicht entlassen; wenn er aber nicht einwillige, so soll er ihn ziehen lassen. Mehrers aber sagt er in diesem Falle nicht. Meinen sie nicht, mein Herr, daß diese Befehle über Gläubige und Ungläubige in Ehesachen eine gesetzgeberische Gewalt anzeigen? Und wem sollte sie anders zustehen, als der Kirche und ihren Vorstehern? Denn da Christus die Ehen zu einem heil. Sacramente erhoben hatte, wie sie als ein Katholik zugeben müssen, so hatte freylich über die Materie der Sacramente nur die Kirche die gesetzgeberische Gewalt; über jenes
aber,

aber, was die Ehen als einen bürgerlichen Contract anging, blieb dem weltlichen Richter seine gesetzgeberische Gewalt ungekränket, wie noch heut zu Tage.

Aber wie gesagt, die Kaiser in den ersten Jahrhunderten, wo die Kirche gleichsam in dem gedrückten Stande lebte, dehneten ihre Gewalt auch auf die Ehescheidungen der Christen aus. Die Kirche billigte diese Eingriffe nicht, wie sie selbst gestehen, aber sie mußte mit grosser Behutsamkeit zu Werke schreiten, wie wir aus dem 17 Canon des ersten milevitanischen Kirchenrathes abnehmen können. Es wird **bestimmt, daß nach der evangelischen und apostolischen Vorschrift** weder der von seinem Weibe entlassene Mann, noch das von dem Manne entlassene Weib mit einem andern verheirathet werde; sondern sie sollen unverheirathet bleiben und sich versöhnen. Die, welche diesen Befehl verachten,

achten, sollen der Buße unterworfen werden. Und es soll anverlangt werden, daß ein kaiserliches Gesetz hierüber promulgiret werde. Nämlich zur Unterstützung dessen, was die Kirche dießfalls aus dem Evangelio und den Aposteln verordnet hatte.

Sie wundern sich, mein Herr! daß die Väter des Conciliums zu Nices im Jahre 314. verordnet haben, daß die jungen christlichen Ehemänner, die ihre Weiber auf einem Ehebruche betreten, nach aller Möglichkeit ermahnet werden sollen, bey Lebenszeiten ihrer gleich ehebrecherischen Weiber keine andere zu nehmen. Wohl gemerkt, sagen sie, ermahnet, nicht angehalten, noch minder unter dem Kirchenbanne gezwungen werden. Wenn aber, wie wir aus der damaligen Kirchendisziplin vernommen haben, die Verächter des Gesetzes der Buße unterworfen wurden, meinen sie, daß diese möglichsten Ermah-

mahnungen keinen Befehl, sondern nur ei-
 nen blossen Rath verriethen. Die Gelin-
 digkeit dieses Canons, sagen sie weiter,
 beweiset, daß die Väter diese Satzung
 für keine Glaubenslehre, sondern für ei-
 ne blossе Disciplinsache angesehen haben.
 Wer die damaligen Umstände der Kirche nicht
 weiß, dem könnte, wie ihnen, diese Ermah-
 nung schier was dergleichen scheinen; Allein
 weil sie doch das Buch Abrege chronologi-
 que de l' Histoire Eccl. zu Handen haben,
 geben sie sich die Mühe, den ersten Band p.
 89. bey dem Jahre 317. aufzuschlagen, und
 die Anmerkung über diesen Canon zu lesen,
 die folgende ist: Der Canon redet hie
 zwar nur von Ermahnung, weil die
 bürgerlichen Gesetze erlaubten, nach der
 Ehescheidung sich wieder zu verheira-
 then; und wenn gleich die Kirche hierin-
 falls dem keinen Beyfall gab, was dem
 Evangelium zu wider war, so bedien-
 te sie sich doch einer Nachsicht, um sich
 nicht öffentlich zu widersetzen. Constans
 tin

ein der Größe hatte erst in dem 312 Jahre den glorreichen Sieg über den Maximinum davongetragen; die Kirche genoß also noch nicht im vollen Segen die Früchte dieses Sieges, um auf selbe den Gesegen der heidnischen Kaiser zu trogen. Die afrikanischen Väter redeten zwar in dem 716 Jahre etwas dreister, aber sie verlangten doch von dem Kaiser einen Unterstützungsbefehl. Kann man diese Vorsicht tadeln? Oder was widriges daraus schließen?

Sie äußern noch eine andere Verwunderung: Das Concilium zu Elvira in Spanien im Jahre 301. sagen sie, war das erste, daß in dieser Materie einen besondern Canon machte. Kann ihnen, die sie in der Kirchengeschichte bewandert sind, dieses fremd vorkommen? Wie viele Concilien sind denn vor diesem Kirchenrathe gehalten worden? Sehr wenige, und diese behandelten nichts, als einzelne Fälle, die entweder die hin und da ausbrechenden irrigen Meinungen,

gen, oder die Angelegenheiten einiger Bischöfe betrafen. Es war in denselben Zeiten, wo noch der Unglauben und die Abgötterey herrscheten, den Bischöfen sehr schwer, in eine Versammlung zu treten; und auch die Sitten der ersten Christen waren noch so rein und tugendhaft, und sie hielten sich so genau an die Aussprüche des Evangeliums und an die Lehre der Apostel, daß man wenige Ausschweifungen den damaligen Christen zur Last legen konnte. Dieß bezeugen die Schutzschriften der damaligen Eiferer der Religion, a) die den Tyrannen und Verfolgern der Christen schriftlich und mündlich in das Angesicht zu sagen sich getraueten, daß man die Christen keiner häßlichen Laster, als Ehebrüche und andere Entehrungen der Menschheit wären, beschuldigen könne. Nachdem aber die christliche Religion sich weiter und weiter verbreitete, so schlich sich auch das Unkraut unter den guten Weizen ein; allein die Kirche und ihre Vorsteher

a) Apol. Athenag. Apologet. Tertull. etc.

früher hatten ein wachsamtes Aug, und so viel es dieselben Zeiten zuließ, machten sie Vorsehrungen, das aufkeimende Uebel nach der Vorschrift des heil. Evangeliums noch in der Wurzel zu ersticken. Davon giebt uns der angezogene elvirische Kirchenrath das Zeugniß.

Er verordnete, nach dem Eingeständniße des Herrn Verfassers, daß man jenen Weibern, die ihre Männer verließen, um andere zu heirathen, auch in dem Todtbette das Abendmahl versagen sollte; er setzte aber, sagt unser Herr Verfasser, ausdrücklich den einzigen Fall; wenn die Trennung ohne rechtmäßige Ursache geschah. Er will dadurch sagen, daß wenn das Weib eine rechtmäßige Ursache gehabt hätte, dergleichen nach seiner Meinung der Ehebruch und die boshafte Verlassung wären, der Canon sie nicht betroffen habe. Es scheint aber, er habe den Canon nicht in dem Concilio selbst nachgeschlagen, sonst würde er eines andern belehret worden seyn; denn

der ächte Canon, den er anzuführen scheint, lautet also: Die Weiber, die ohne alle vorbergehende (nicht aber ohne rechtmässige) Ursache ihre Männer verlassen haben, sollen auch auf dem Todtbette die Communion nicht empfangen. Im neunten darauf bestimmet der Kirchenrath also: Einem gläubigen Weibe, das ihren ehebrecherischen Mann, der ein Gläubiger ist, verlassen hat, und sich einen andern nehmen will, soll es verbothen werden, denselben zuzunehmen; wenn sie ihn aber genommen hat, so soll sie nicht ehender die Communion empfangen, bis der, den sie verlassen hat, aus dieser Zeitlichkeit getreten ist. Sehen sie, wie sie sich irren.

Sie werden sagen, mein Herr! Warum befiehlt dieser Kirchenrath nicht, daß das Weib seinen zweyten Mann verlassen, und zum ersten durch die Versöhnung zurücke kehren soll, wenn

wenn er diese zweyte Ehe für unerlaubet hält? Und auch dieses kann sie befremden? Mich nicht im mindesten. Es herrscheten damals noch heidnische Kaiser und Fürsten, ihre Gesetze billigten diese Ehescheidungen und Wiederverheirathungen; der Kirchenrath machte solche Satzungen, die in seinen gedrückten Kräften standen; er verbot den wegen des Ehebruchs ihrer Männer geschiedenen Weibern zu einer andern Ehe zu schreiten, würde er aber dieses verbotthen haben, wenn er nicht solche andere Ehe für unerlaubt erkannt hätte? Aber die Verheiratheten wieder zu trennen, stunden die Gesetze der Kaiser entgegen, auf welche die Landpfleger wacheten; damit aber der Kirchenrath zeigte, daß er diese neue Ehe für ungiltig, und die erste für unaufgelbset hielt, befahl er diesen untreuen das Abendmahl nicht zu reichen, so lange der erste Mann lebte; weil er das untreue Weib für unaufgelbset von dem ersten Bande der Ehe betrachtete.

Sobald aber die Kirche mit mehrerer Freyheit sprechen konnte, mißbilligte sie nicht nur in den verschiedenen in Frankreich, Deutschlande, Italien und Spanien gehaltenen Concilien, die sie bey dem Coccius a) und Cotelierius b) angeführet finden, die Verlassung und Schreitung zu einer andern Ehe, sondern unterwarf auch jene, die ihre Sazungen übertraten, den strengsten Kirchenbussen und andern Strafen; wie sie selbst hierüber den friaulischen Kirchenrath vom Jahre 791 anführen, der verordnete, daß ein Mann, so lange sein ehebrecherisches Weib lebet, nicht heirathen (so wie alle Canonen der Bemeldten, verschiedenen Kirchenräthe verordneten) die Ehebrecherinn aber weder bey Lebzeiten noch nach seinem Tode zu einer andern Ehe schreiten dürfe. Aber was nützte es diesem unschuldigen, se

a) In Thesauro L. IX. art. 3. b) In Adnotat. ad Ss. Apost. Tom. I. p. 88.

gen sie hinzu, Rache nützt ihm nichts:
er fodert seine Freyheit.

Und diese, sagt die Kirche, kann ich ihm
nicht ertheilen, weil es das Evangelium und
der Apostel verbietet.

Und eben dieses war es, mein Herr,
wohin ich sie zu verweisen versprochen hatte,
weil sie ihre Fälle bey dem Papste nicht an-
bringen wollen. Da alle Kirchenrätthe, wo
sie immer über diese Fälle was bestimmten
und verordneten, einstimmig die Ehe für uns
außsßlich erklären, und nicht ein einziger an-
zutreffen ist, der einem Weibe oder Manne
erlaubet, wegen des Ehebruchs oder der bos-
haften Verlassung seines Gatten zu einer an-
dern Ehe zu schreiten, so machen diese Sa-
zungen der verschiedenen, aber einstimmigen
Kirchenrätthe den Ausspruch der ganzen Kirche
aus; zu diesem sage ich, verweise ich sie;
denn wenn sie ein Katholik sind, so wissen
sie, daß die Kirche in ihrem Ausspruche un-

fehlbar sey, und daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen können; daß Christus seiner Kirche versprochen habe, mit ihr bis an das Ende der Zeit zu verbleiben; und daß wenn zwey oder drey in seinem Namen versammelt werden seyn, er Mitten unter ihnen seyn wolle. Hat seine Verheißung aufgehört? Oder hat er seine Kirche verlassen? Als ein Katholik können sie nicht so unkatholisch denken. Sie machen ja selbst die Probe davon.

Ueber das

Siebente Kapitel

Politik der Päpste.

Sie führen eine Geschichte an, welche die politische Denkungsart der Päpste in diesem Puncte verrathen, und denjenigen, die vortheilhafter, als sie, von ihnen denken, die Augen öffnen soll. Ich muß ihnen aber voraus sagen, sie verfehlen ihr Ziel. Sie erzehlen uns: „ daß, da Karl

„ der